

Richtlinie der Gemeinde Rackwitz zur Förderung der Sportvereine (Sport-FRL) – Neufassung zum 01.01.2023

Der Gemeinderat Rackwitz hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 folgende Richtlinie beschlossen:

1. Grundsätze

Die Gemeinde Rackwitz gewährt freiwillig Zuwendungen und Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Sportes sowie für die im Rahmen der Unterhaltung der kommunalen Sportplätze und Sporthallen durch die Vereine anfallenden Personalkosten. Die Vergabe dieser Fördermittel richtet sich nach den allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) und der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV -SäHO) vom 27. Juni 2005.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen besteht nicht. Sie erfolgen in stets widerruflicher Weise im Rahmen der Mittelbereitstellung im kommunalen Haushalt.

2. Art, Höhe und Dauer der Förderung

- (1) Über die Gewährung von Zuwendungen wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.
Die Bewilligung einer Zuwendung ist grundsätzlich nur bis zum Ende der jeweiligen Haushaltsperiode gültig.
- (2) Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt ausnahmslos zur Personalkostendeckung im Bereich der Pflege und Unterhaltung der Sportstätten mit baulichen Anlagen im kommunalen Eigentum auf denen Punktspielbetrieb stattfindet. Sie wird auf Antrag und Personalkosten- und Eigenanteilsnachweis (20% Beteiligung durch die Vereine an den Personalkosten) bis zur Höhe von maximal 6.000 Euro/Jahr gewährt.

3. Förderzweck

- (1) Zweck dieser Förderung ist die finanzielle Unterstützung der Sportvereine bei der Bewältigung ihrer Aufgaben im Kinder- und Jugendbereich. Mit der gezielten Förderung der Sportvereine durch die Gemeinde Rackwitz sollen diese in ihrer Arbeit und bei ihrer Aufgabenerfüllung, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen, unterstützt werden.
- (2) Mit der Beteiligung an den Personalkosten unterstützt die Gemeinde die Gewinnung und Beschäftigung von zuverlässigen und verantwortungsbewussten Helfern in den Vereinen, die zur Unterhaltung der überlassenen Sportstätten im kommunalen Eigentum dienen und den zur Verfügung stehenden Ressourcen (Geräte und Maschinen) sorgfältig und zweckmäßig umgehen. Darüber hinaus sind die Sportanlagen repräsentative Bestandteile der Gemeinde und sollen damit ein entsprechendes Erscheinungsbild aufweisen.

3. Zuwendungsempfänger

Die finanziellen Zuwendungen erfolgen ausschließlich an gemeinnützige Sportvereine mit Sitz in der Gemeinde Rackwitz.

4. Voraussetzungen und Gegenstand der Förderung

4.1 Fördervoraussetzungen

- (1) Vereine können eine Zuwendung beantragen, wenn sämtliche der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Sitz und Schwerpunkt der Vereinstätigkeit ist die Gemeinde Rackwitz.
 - b) Die Kinder und Jugendlichen nehmen am aktiven Trainings- und/ oder Wettkampfbetrieb des Sportvereins teil.
 - c) Der Verein ist eingetragener Verein im Vereinsregister und erbringt den Nachweis der Gemeinnützigkeit.
 - d) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund, Landessportbund oder in einem der Sportart entsprechenden Verband.
 - e) Der Verein erhebt satzungsgemäß einen Mitgliedsbeitrag von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

- (2) Vereine können einen monatlichen Zuschuss beantragen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a) Es muss der Nachweis über einen Arbeitsvertrag und/oder geleistete Aufwendungen im Rahmen von Aufwandsentschädigungen erfolgen.
 - b) Der beantragte Zuschuss darf 80% der Gesamtpersonalkosten nicht überschreiten und ist durch den Verein nachzuweisen.

4.2 Verwendung der Förderung

- (1) Die Zuwendung ist für die Absicherung der Kinder- und Jugendarbeit und der damit verbundenen zusätzlichen Aufwendungen im Verein einzusetzen.

- (2) Der Zuschuss dient ausschließlich der Personalkostendeckung.

4.3 Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Höhe der Zuwendung bildet die jeweilige (jährliche) Mitglieder-Bestandserhebung des Kreissportbundes Nordsachsen zum 10. Januar des Jahres für das vorangegangene Jahr oder die Erhebung eines der Sportart entsprechenden Verbandes.

- (2) Grundlage für die Höhe des Zuschusses ist der Nachweis eines zustande gekommenen Arbeitsverhältnisses bzw. geleistete Aufwandsentschädigungen und der Nachweis der damit verbundenen Ausgaben für den jeweiligen Verein.

4.4 Bemessung der Förderung

- (1) Vereine können auf Antrag eine Kinder- und Jugendförderung im Rahmen einer jährlichen Pro-Kopf-Förderung als Zuwendung erhalten. Der Förderbetrag wird anhand der Anzahl der Kinder und Jugendlichen der Vereine, welche zum Stichtag 10. Januar das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ermittelt.

Die Vereine erhalten eine jährliche Pro-Kopf-Förderung für die Kinder und Jugendlichen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel von 20,00 Euro/Jahr als Sockelbetrag. Sofern im Bewilligungsbescheid keine andere Regelung getroffen und der Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung erbracht wird, ist dies i.d.R. eine nicht rückzahlbare Zuwendung.

- (2) Vereine können auf Antrag für den Einsatz eigenen Personals für die Pflege und Unterhaltung der Sportstätten einen monatlichen Zuschuss der Gemeinde bis zur Höhe von 6.000,00 EUR/Jahr erhalten. Solange die Voraussetzungen nach Nr. 4.1 Absatz 2 dieser Richtlinie erfüllt sind, ist der Zuschuss nicht zurückzuzahlen.

5. Ausschluss von Förderungen

Kommerzieller Sport wird nicht gefördert.

6. Vereinsjubiläen

Den Sportvereinen in der Gemeinde Rackwitz kann auf Antrag, sofern die Voraussetzungen der Ziffer 4.1 vorliegen, ein Betrag wie folgt bewilligt werden:

a) bei 25-jährigem Vereinsjubiläum	200,00 Euro
b) bei 50-jährigem Vereinsjubiläum	300,00 Euro
c) bei 75-jährigem Vereinsjubiläum	400,00 Euro
d) bei 100-jährigem Vereinsjubiläum	500,00 Euro
e) und jeweils für weitere 25 Jahre	600,00 Euro

Diese Zuwendung zum Vereinsjubiläum kann frei verwendet werden und unterliegt nicht der Zweckbindung nach Nr. 4.2.

- f) Zwischen diesen Jubiläen werden zur Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde Rackwitz öffentliche Vereinsfeste einmalig pro Jahr mit 200,00 EUR gefördert. Dabei muss ein Teil der öffentlichen Veranstaltung Kinder und Jugendliche entsprechend berücksichtigen. Gastronomische und gewinnerzielende Leistungen sind nicht förderfähig.

7. Antragsverfahren

- (1) Die Auszahlung der Zuwendung ist unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1 zur Sport-FRL) bei der Gemeinde Rackwitz bis zum 31. März des laufenden Kalenderjahres, unter Vorlage der Fördervoraussetzungen unter Ziffer 4.1 zu beantragen. Später eingereichte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt ab dem auf den Tag der Einreichung der vollständigen Antragsformulare (Anlage 3 zur Sport-FRL) folgenden Monat. Anträge müssen bis zum 15. eines Monats unter Vorlage der Fördervoraussetzungen bei der Gemeinde eingegangen sein, um im Folgemonat berücksichtigt werden zu können.

8. Auszahlung der Fördermittel

- (1) Die Auszahlung des Sockelbetrages entsprechend Punkt 4.4.1 sowie der Förderung bei Vereinsjubiläen entsprechend Punkt 6. erfolgt im 1. Halbjahr des laufenden Kalenderjahres. Die Auszahlung erfolgt ohne Antrag nach Bestandskraft des Bescheides. Durch einen wirksamen Rechtsmittelverzicht wird die Bestandskraft herbeigeführt.

Die Gemeindeverwaltung Rackwitz als Bewilligungsstelle sendet dem Antragsteller die Entscheidung über den Förderantrag in Form eines Bescheides zu. Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere können die Zuwendungen unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt werden. Eine Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist nicht gestattet.

- (2) Die Auszahlung des Zuschusses entsprechend Punkt 4.4.2 erfolgt zum Ende des auf die Antragstellung folgenden Monats und danach regelmäßig zum Monatsende. Sie erfolgt ohne Antrag nach Bestandskraft des Bescheides. Durch einen wirksamen Rechtsmittelverzicht wird die Bestandskraft herbeigeführt.

Die Gemeindeverwaltung Rackwitz als Bewilligungsstelle sendet dem Antragsteller die Entscheidung über den Förderantrag in Form eines Bescheides zu. Die Bewilligung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Eine Überweisung von Fördermitteln auf Privatkonten ist nicht gestattet.

9. Nachweis der Verwendung

- (1) Der Nachweis über die Verwendung der Pro-Kopf-Förderung erfolgt bis spätestens 28. Februar des folgenden Jahres durch Vorlage eines schriftlich gefassten Verwendungsnachweises einschließlich Sachberichtes entsprechend Anlage 2 zur Sport-FRL.

Wurden die Zuwendungen zu Unrecht erlangt, insbesondere durch unzutreffende Angaben, so sind diese Mittel unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

- (2) Der Nachweis über die Verwendung des Zuschusses zu den Personalkosten erfolgt bis spätestens 28. Februar des auf den Bewilligungszeitpunkt folgenden Jahres durch Vorlage eines schriftlich gefassten Verwendungsnachweises einschließlich Sachberichtes entsprechend Anlage 4 zur Sport-FRL.

Wurden die Zuschüsse zu Unrecht erlangt, insbesondere durch unzutreffende Angaben, so sind diese Mittel unverzüglich in voller Höhe zurückzuzahlen.

- (3) Die Gemeinde Rackwitz ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Verein ist verpflichtet, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.12.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sport-FRL der Gemeinde Rackwitz vom 27.10.2016 außer Kraft.

Rackwitz, den 22.09.2022

Steffen Schwalbe
Bürgermeister

Dienstsiegel

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Rackwitz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine (Sport-FRL)

- Sockelbetrag/Jubiläen -

Von der Gemeindeverwaltung auszufüllen:

Eingangsdatum:
Haushaltsjahr(e):
Vorlagen-Nr.:

Antragsteller

Name des Vereins:
Anschrift:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Vertretungsberechtigte/r entsprechend der Satzung/ Vereinsregistereintrag:
Vorsitzende/r des Vereins:
Zeichnungsbefugte/r bei finanziellen Vorgängen:

Bankverbindung

Kreditinstitut:
IBAN:
BIC:

Ergänzende Angaben zum Verein

Sitz des Vereins:	Vereinsregister-Nummer:
Datum der letzten Satzungsänderung:	Aktueller Vereinsregisterauszug liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein => Bitte Kopie beifügen.
Aktuelle Satzung liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein => Bitte Kopie beifügen.	Anerkennung der Gemeinnützigkeit liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein => Bitte Kopie beifügen
In welchem Verband ist der Verein angeschlossen (KSB, LSB, Fachverband)?	

Vereinsmitglieder

Anzahl der Vereinsmitglieder insgesamt:	davon Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre:
---	--

Monatlicher Mitgliedsbeitrag

Erwachsene: €	Kinder und Jugendliche: €
---------------	---------------------------

Antrag für Vereinsjubiläen

Gründungsjahr:
<input type="checkbox"/> 25-jähriges Vereinsjubiläum <input type="checkbox"/> 50-jähriges Vereinsjubiläum <input type="checkbox"/> 75-jähriges Vereinsjubiläum <input type="checkbox"/> 100-jähriges Vereinsjubiläum <input type="checkbox"/> jeweils weitere 25 Jahre

Bestätigung des Antragstellers

Die Richtigkeit und Verständigkeit der vorstehenden Angaben werden hiermit versichert. Die Zuwendung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind.

Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift/en:
-------	-------------------------------------

Verwendungsnachweis

entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Rackwitz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Sportvereine (Sport-FRL)

Von der Gemeindeverwaltung auszufüllen:

Eingangsdatum:

Absender

Name des Vereins:

Anschrift:

Telefon:

Angaben zur Bewilligung

Vorlagen-Nummer:

Bescheid vom:

Bewilligter Betrag:

€

Sachlicher Bericht über die Verwendung der bewilligten Mittel

(ggf. auf einem weiteren Blatt beifügen)

Bestätigung des Zuwendungsempfängers

Es wird bestätigt, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

Ort und Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/en:

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Rackwitz der Sportvereine (Sport-FRL)
- Personalkosten -

Von der Gemeindeverwaltung auszufüllen:

Eingangsdatum:
Haushaltsjahr(e):
Vorlagen-Nr.:

Antragsteller

Name des Vereins:
Anschrift:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Vertretungsberechtigte/r entsprechend der Satzung/ Vereinsregistereintrag:
Vorsitzende/r des Vereins:
Zeichnungsbefugte/r bei finanziellen Vorgängen:

Bankverbindung

Kreditinstitut:
IBAN:
BIC:

Personalaufwendungen

Personalaufwand gesamt gemäß Nachweis	_____	Euro
Abzüglich Eigenanteil Verein (20 Prozent)	- _____	Euro
Personalaufwand nach der Sport-FRL	= _____	Euro

Nachweise:

<input type="checkbox"/> Arbeitsvertrag <input type="checkbox"/> Nachweis der Vergütung/Entgeltabrechnung <input type="checkbox"/>
--

Bestätigung des Antragstellers

Die Richtigkeit und Verständigkeit der vorstehenden Angaben werden hiermit versichert. Die Zuwendung wird widerrufen, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht erfüllt sind.

Datum	Rechtsverbindliche Unterschrift/en:
-------	-------------------------------------

Nachweis der erbrachten Personalaufwendung entsprechend der Richtlinie der Gemeinde Rackwitz der Sportvereine (Sport-FRL)
- Personalkosten -

Datum	Person	Leistung (Beschreibung)	Zeitaufwand in Stunden	Entschädigung / Personalkosten in EUR	Gesamt- aufwand in EUR
<i>04.01.2023</i>	<i>Müller</i>	<i>Platzpflege Rasen mähen, abkreiden, Unkraut entfernen, Straßenreinigung, Unterhaltung / Reparatur Sportanlagen</i>	<i>2</i>	<i>10 Euro</i>	<i>20 Euro</i>
				Gesamt:	